

Abfall oder nicht?

Landschaftspflegematerial

Landschaftspflegeholz, Landschaftspflegematerial, Landschaftspflegeabfall: Was ist was? Und: Was ist Abfall oder nicht?

Klar ist: Landschaftspflegeholz ist nach dem KrWG kein Abfall. Wie grenzt sich Landschaftspflegeholz aber von Landschaftspflegematerial im Sinne der BiomasseV und weiter von Landschaftspflegeabfall im Sinne der BioAbfV ab? Die Bundesgütegemeinschaft hat beim BMU nachgefragt.

Veranlassung der Anfrage waren Unsicherheiten bei Mitgliedern der BGK, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Brennstoffe, die aus Landschaftspflegematerialien oder aus Landschaftspflegeabfällen gewonnen werden, als Landschaftspflegeholz gelten können. Die Frage ist insofern relevant, weil Landschaftspflegeholz vom Abfallrecht ausgenommen ist, mithin für seine Nutzung weder die Abfallhierarchie des KrWG (stoffliche vor energetische Nutzung) noch die Bioabfallverordnung (bei einer Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden) gilt.

Der Begriff des Landschaftspflegematerials findet sich u.a. in der Biomasseverordnung (BiomasseV). Als Landschaftspflegematerialien gelten dort alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden (Anlage 3 Nr. 5 BiomasseV). Die BiomasseV regelt jedoch nur, welche Stoffe im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als Biomasse gelten, d.h. für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Sie bestimmt nicht, ob ein bestimmtes Landschaftspflegematerial Abfall ist oder nicht.

Landschaftspflegeabfälle sind solche Materialien aus der Landschaftspflege, auf die der Abfallbegriff des KrWG anwendbar ist (Anhang 1 Nr. 1 ASN 20 02 01 Spalte 2 BioAbfV).

Aus den Ausführungen des BMU ergibt sich dass „Landschaftspflegematerialien, soweit sie den Abfallbegriff im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllen - was in aller Regel der Fall ist -, grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des KrWG fallen und gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 2 KrWG als Bioabfall legal definiert sind.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, so das BMU weiter, „enthält allerdings eine Ausnahme vom Anwendungsbereich u. a. für natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Hierunter fallen auch natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege, da sie eine vergleichbare stoffliche Beschaffenheit haben wie Hölzer aus der Forstwirtschaft (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, BT-Drs. 17/6052, S. 69). Diese Ausnahme gilt allerdings nur dann, wenn die o.g. Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG gegeben sind, also die Hölzer u. a. zur Energieerzeugung aus Biomasse (z.B. Verbrennung) eingesetzt werden.“

In Bezug auf die Abgrenzung von Landschaftspflegeholz gegenüber Brennstoffen, wie sie bei der Aufbereitung holzhaltiger Landschaftspflegematerialien gewonnen werden können, führt das BMU folgendes aus:

„Grundsätzlich können "Landschaftspflegehölzer" als holzige Landschaftspflegematerialien beschrieben werden, also vor allem Stammholz und dicke Äste. Grün- und Strauchschnitt (z.B. Schnitt von Gras, Sträuchern oder Baumblätter, ggf. auch dünne Baumzweige) fallen naturgemäß mangels einer holzigen Beschaffenheit nicht hierunter. Zerkleinerte Landschaftspflegeabfälle mit holzigen Bestandteilen sind keine ‚Landschaftspflegehölzer‘, für die der o. g. Anwendungsausschluss vom KrWG gilt. Es reicht hierfür nicht, dass lediglich (auch überwiegend) holzige Bestandteile vorhanden sind.“

Auf Garten- und Parkabfälle ist dieser Ausschluss vom Anwendungsbereich des Abfallrechts

ebenfalls nicht übertragbar. Ein solcher Anwendungsausschluss von "Garten- und Parkhölzern" wäre bereits EU-rechtswidrig, so das BMU, „da die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle diese Abfallstoffe ausdrücklich als Bioabfall legal definiert und einen Anwendungsausschluss solcher holzigen Abfälle gerade nicht enthält.“

Ebenso wenig kann dieser Ausschluss vom Anwendungsbereich des Abfallrechts auf den Siebüberlauf beim Zerkleinern von Landschaftspflegeabfällen zur Brennstoffherzeugung übertragen werden. Ausweislich der o. g. Begründung, so das BMU, „sind nämlich nur Landschaftspflege'hölzer', die zur Energieerzeugung aus Biomasse als Brennstoff verwendet werden vom Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen und nicht auch aus Landschaftspflegeabfällen hergestellte Brennstoffe.“

Treffen Landschaftspflegeholz und Landschaftspflegeabfälle zusammen, was z.B. auf Grünhäckselplätzen der Fall sein kann, unterliegt - soweit keine Trennung dieser Materialien vorgenommen wird - „eine Mischung aus ‚Landschaftspflegeholz‘, und ‚Landschaftspflegeabfall‘, welche als Brennstoff verwendet werden soll, insgesamt als Abfall dem Abfallrecht. Eine Anteilsregelung oder Mengenschwelle enthält das KrWG im Hinblick auf den Geltungsausschluss des § 2 Abs. 2 Nr. 4 nicht“, so die Erläuterung des BMU.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen können als Abfall angefallene Landschaftspflegematerialien durch eine Aufbereitung beispielsweise zu einem definierten Brennstoff ihre Abfalleigenschaft auch wieder verlieren. Dies ist aber kein Fall des Anwendungsausschlusses von Landschaftspflegeholz nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, sondern eine Frage des Endes der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG.

Fazit

Landschaftspflegeholz im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG ist im Allgemeinen Stammholz und dickes Astwerk aus Landschaftspflegemaßnahmen, das nach seiner Rodung zur weiteren energetischen Nutzung separat gehalten und gelagert wird (solche Stammholz-Lagerhaufen sind z.B. an Autobahnen und anderen Wegstrecken häufig zu sehen). Diese Materialien unterliegen nicht dem Abfallrecht.

Häckselgut aus holzigen Landschaftspflegematerialien, Ast-, Strauch- und Grünschnitt sind kein Landschaftspflegeholz, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG von abfallrechtlichen Bestimmungen ausgenommen wäre. Sie unterliegen - unabhängig von einer etwaigen Vorbehandlung - dem Abfallrecht. Für Materialien mit einem Heizwert von weniger als 11 MJ/kg gilt damit das Primat der stofflichen Verwertung vor der energetischen Nutzung. Bei einer Verwendung als Düngemittel oder als Bodenhilfsstoff auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden, gilt die Bioabfallverordnung (BioAbfV), sowie die Düngemittelverordnung (DüMV) und die Düngeverordnung (DüV).

Quelle: H&K aktuell 06/2012, Seite 8–9: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)